

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 9 000 129/4-V/12/92 | 25

DVR: 0000078
Johannesgasse 14
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax: 512 17 85

Sachbearbeiter:
MR Dr. BARAN

Telefon:
512 46 78/85 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

KOMM. GESETZENTWURF	
38	-GE/19
Datum: 22. MAI 1992	
Verteilt: 29. Mai 1992	

Fr. Dr. Baran

Sofort

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf übermittelt.

19. Mai 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Daum

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Caath

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 9 000 129/4-V/12/92

An das
Bundesministerium für JustizPostfach 63
1016 WienDVR: 0000078
Johannesgasse 14
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax: 512 17 85Sachbearbeiter:
MR Dr. BARANTelefon:
512 46 78/85 DW

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum

Bezug: Do. ZI. 30.038/1-I 9/92

Zum gegenständlichen Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 5:

Die in dieser Bestimmung eingeräumte Rechtswahlfreiheit geht nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen zu weit.

Die durch die Richtlinien 88/357/EWG und 90/619/EWG eingeführte Dienstleistungsfreiheit ermöglicht in Hinkunft den Abschluß von Versicherungsverträgen mit im Inland nicht zugelassenen Versicherungsunternehmen im Inland. Den Versicherungsnehmern entgehen damit die Vorteile, die das Vorhandensein einer Geschäftsstelle des Versicherungsunternehmens im eigenen Land bietet. Zum Ausgleich dafür sollten schutzbedürftige Versicherungsnehmer wenigstens vertragsrechtlich den Schutz der heimischen Rechtsordnung genießen. Daß die Bestimmung des § 9 dazu ausreicht, muß bezweifelt werden.

Als schutzbedürftig sollten im Einklang mit den Grundsätzen des EG-Rechts die Versicherungsnehmer dann gelten, wenn kein Großrisiko im Sinn der Richtlinie 88/357/EWG vorliegt.

Der Hinweis in den Erläuterungen auf § 35 IPR-Gesetz, der unter anderen Rahmenbedingungen gilt, ist nicht überzeugend.

Auch Art. 10 des deutschen EGVVG schränkt die vollständige Rechtswahlfreiheit auf Großrisiken ein.

Besonders bedeutsam ist, daß sogar die Dritte Richtlinie für die Nicht-Lebensversicherung, die versicherungsaufsichtsrechtlich die Unterscheidung zwischen Großrisiken und Massenrisiken beseitigen wird, nach dem derzeitigen Stand in Art. 27 die freie Rechtswahl nur für Großrisiken zwingend vorschreiben wird.

Zu § 9 Abs. 2 und Anlage B:

Es wird angeregt, in § 9 Abs. 2 statt auf die Anlage B auf § 8 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweiligen Fassung zu verweisen. Diese Bestimmung wird durch die im Entwurf vorliegende VAG-Novelle 1992 geschaffen werden. Die Anlage B würde dadurch entbehrlich.

Im übrigen fällt auf, daß in Z 3 der Anlage B die Z 3 und 10 der Anlage A fehlen, die durch Art. 2 der Richtlinie 90/618/EWG in den der Anlage B entsprechenden Art. 5 lit.d der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 88/357/EWG aufgenommen wurden.

Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Bezeichnung "Großrisiken" abweichend von Art. 5 lit.d der genannten Richtlinie nur für die in Z 3 angeführten Risiken, für alle in der Anlage B erfaßten Risiken jedoch die neue und wenig aussagekräftige Bezeichnung "besondere Risiken" verwendet wird.

Zu Anlage A:

Diese Anlage stimmt inhaltlich mit der Anlage A zum VAG in der Fassung der im Entwurf vorliegenden VAG-Novelle 1992 überein. Aus Vereinfachungsgründen wird vorgeschlagen, in § 2 Z 1 und § 5 Z 2 lit.c auf die Anlage A zum Versicherungsaufsichtsgesetz in der jeweiligen Fassung zu verweisen und auf die Anlage A zum gegenständlichen Entwurf zu verzichten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übersendet.

19. Mai 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Daum

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

